Gejekjammlung

für had

Fürstentum Reuß Alterer Linie.

Ag 11.

(Anogegeben am 18. September 1906).

23. Regierungs:Befanntmadung

pom 15. September 1906.

betreffend Aussührungsbestimmungen zu den Borschriften über den Bertehr mit Kraftsahrzeugen.

Bur Ausslührung ber burch Regierungs-Berordnung vom 27. Auguft 1906 erfasjenen "Borichriften" über ben Bertehr mit Regitjahrzugen (Gej.-Samml. S. 57) wird jolgendes Getlimmt:

1. Ob ein Kraftschrzeng als Krafiwagen oder als Kraftrad anzuschen ist, ist Frage der tatsächlichen Festikellung im einzelwen Falle.

2. Unter "polizeiliden Boriduiften" (§ 1 ber "Boriduiften") find nicht allein die orthe oder landespolizeiliden Annedunngen, sondern und die bestehen gefellichen Betrimmungen zu verrieben.

Um das Schreisverf ju vermindern und um geitrandende Rückfragen ju bermeiden, empfiehlt es sich, daß die Anmeldung von Krastigkrengen bei dem Kürstlichen Landratbamte auf Formularen — nach anliegendem Muster — ersofgt.

Rabriten ober Sander, welche mit den jum Beraufe gestellten Jahrzeugen Brobefahren auf öffentlichen Wegen und Blugen veranstalten wollen, haben bei bem Firfilichen Landentstantte die Blafifing der Konflagerung im Sinne ber